

* Schweizerisches Bundesblatt.

XX. Jahrgang. II.

Nr. 34.

25. Juli 1868.

Jahresabonnement (Portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die eidgenössischen Räthe, betreffend den am 11. April 1868 in Berlin abgeschlossenen Postvertrag mit den deutschen Staaten.

(Vom 6. Juli 1868.)

Tit. I

Mit den Staaten, welche den deutsch-österreichischen Postverein bildeten, sind seinerzeit die Postverhältnisse durch die unterm 23. und 26. April 1852 in Lindau abgeschlossenen Postverträge *) geordnet worden, welche an die Stelle einer großen Zahl verschiedener Briefstufstufen drei Rayons für die deutschen Staaten und zwei Rayons für die Schweiz gesetzt haben. Die hieraus hervorgegangenen Briefstufen von 20, 30, 40 und 50 Rappen erschienen jedoch, besonders neben den seither im Verkehr mit andern Nachbarstaaten eingetretenen sehr mäßigen Einheitsätzen, zu hoch gehalten und ermangelten zudem der wünschbaren Einfachheit; auch hat die Bundesversammlung dieser Ansicht bereits durch ein Postulat vom 16. Juli 1864 für Revision der deutschen Postverträge Ausdruck gegeben.

Bereits im Geschäftsberichte für das Jahr 1866 sind die Gründe im Nähern angeführt, welche die Unterhandlung neuer Verträge mit den

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band IV, Seite 129, 151 und 170.

deutschen Staaten bis dahin verhinderten, worüber wir für jetzt nur erwähnen, daß in dem Jahre 1865 die deutschen Postverwaltungen über eine gegenseitige Betheiligung an den Unterhandlungen und die Gestattung geschlossener Transitendungen sich noch nicht geeinigt und die Kriegereignisse von 1866 einen weitem Stillstand in die bereits getroffenen Unterhandlungseinleitungen gebracht hatten. Die Schweiz hat jedoch diesen Aufschub nicht sehr zu bedauern, weil erst nachdem auf Grund der Postverträge vom 23. November 1867 in den deutschen Staaten sich auf 1. Jänner 1868 die dormaligen Postreformen vollzogen hatten, die Schweiz sich auf Erlangung sehr ermäßigter und vereinfachter Taxen Rechnung machen konnte.

Wir benutzten nun sofort diese Sachlage zur Eröffnung von Unterhandlungen und glaubten dieselben nicht in bessere Hände legen zu können, als in diejenigen des zeitweiligen schweizerischen Gesandten in Berlin, Herrn Landammann Dr. Heer von Glarus, dessen Sachkenntniß, Thätigkeit und Hingebung es denn auch gelungen ist, die Unterhandlungen in einem Vertrage zum Abschlusse zu bringen, den wir den eidgenössischen Räten hiermit zur Genehmigung einreichen.

Ueber den Gang der Unterhandlungen, sowie über den Inhalt der Hauptmaterien des Vertrages hat dieser Bevollmächtigte dem Bundesrathe den in Anlage beigefügten Bericht erstattet, der eine eben so umfassende als lichtvolle Darstellung des Ganzen enthält. Wir finden in diesem Berichte die Ansichten des Bundesrathes so vollständig vertreten, daß wir eine nähere Einlassung auf die Einzelheiten des Vertrages hier nicht für nothwendig erachten und uns auf die Vorlage dieses Berichtes und im Weiteren darauf beschränken, den Akten noch drei Beilagen anzufügen, welche eine Zusammenstellung der finanziellen Ergebnisse des Vertrages enthalten.

Auch haben sich die beiderseitigen Postverwaltungen bereits im Nähern über die Vollziehungsanordnungen durch Aufstellung eines Reglements verständiget, in welchem wir, so weit es mit den Eigenthümlichkeiten des hierseitigen Verkehrs verträglich schien, gleichartige Bestimmungen angenommen haben, wie sie über ähnliche Materien in den deutschen Staaten durch die Postreform in Geltung gelangt sind. Den Postverwaltungen der Kontrahenten bleibt es immerhin vorbehalten, in diesem Reglemente, je nach den wechselnden Bedürfnissen des Verkehrs, entsprechende Abänderungen einverständlich vorzunehmen.

Die Ergebnisse der Unterhandlungen sind ohne Zweifel geeignet, den gewerblichen Bedürfnissen der Schweiz im Ganzen wesentlich zu entsprechen und gegenüber den bisherigen Zuständen den Korrespondenten bedeutende Vortheile zu gewähren. Es ist im Vertrage die Gleichberechtigung beider Kontrahenten gebührend zur Geltung gebracht und

unserer Grachten überhaupt durch denselben erlangt worden, was unter gegebenen Verhältnissen zu erreichen möglich war. Die starke Herabsetzung namentlich der Brieftaxen wird der Postkasse der Schweiz zwar vorerst einen bedeutenden Ausfall der Portoeinnahmen bringen, indessen darf die schweizerische Postverwaltung diese Folge um so eher ohne Bedenken hinnehmen, als die Gesamteinbuße zu einem ganz verhältnismäßigen Theile auch auf die Postkassen der deutschen Staaten zurückfällt und die sich hebende Frequenz der Korrespondenz einen anfänglichen Ausfall auf den Einnahmen wohl bald ausgleichen wird.

Wir reichen demnach diesen Vertrag den eidgenössischen Räten mit dem Vorschlage ein, über denselben die Genehmigung auszusprechen, und bringen nachstehenden Entwurf eines bezüglichen Bundesbeschlusses.

Mit ausgezeichneteter Hochachtung.

Bern, den 6. Juli 1868.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Beschlusſentwurf

betreffend

den neuen Postvertrag mit den deutschen Staaten.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 6. Juli 1868;
nach Kenntnißnahme des Postvertrages, welcher zwischen der Schweiz
einerseits und dem Norddeutschen Bunde und Bayern, Württemberg
und Baden andererseits unterm 11. April 1868 in Berlin abgeschlossen
worden ist;

in Anwendung von Art. 74, Ziffer 5 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Dem vorbezeichneten Postvertrage wird hiermit die vorbehaltene Genehmigung ertheilt.
 2. Der Bundesrath ist mit der Auswechslung der Ratifikationen und mit der Vollziehung beauftragt.
-

Bericht

des

Herrn Landammann Dr. Heer an das schweiz. Postdepartement
über den neuen Postvertrag mit den deutschen Staaten.

(Vom 20. May 1868.)

Tit. I

Nachdem zu Anfang April l. J. der Unterzeichnete, im Auftrag des h. schweizerischen Bundesrathes einen neuen Postvertrag mit den deutschen Staaten abgeschlossen hat, hält er es für seine Pflicht, über den Inhalt desselben einen zusammenfassenden Schlußbericht zu erstatten. Allerdings wird er sich dabei verhältnismäßig auf kurze und wenige Bemerkungen beschränken können, weil über den Gang der Verhandlungen während des Laufes derselben einläßlich berichtet worden ist und die bezüglichen Depeschen, welche bei den Akten liegen, Jedem, der sich dafür interessiert, alle wünschbaren Aufschlüsse zu ertheilen geeignet sind. Aufgabe der heutigen Berichterstattung ist es daher wesentlich nur, den Vertrag, wie er in Berlin unterzeichnet worden ist und wie er demnächst der Bundesversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden soll, in seinen Hauptbestimmungen erläuternd zu beleuchten.

Der erste Artikel, der den allgemeinen Grundsatz des geregelten postalischen Austausches zwischen der Schweiz und Deutschland enthält, gibt dabei die Begleitung, daß zur Beförderung der Briefpostsendungen die schnellsten vorhandenen Routen benutzt werden sollen; nur da, wo sich zwei ganz gleichgünstig gestaltete Beförderungswege darbieten, ist die absendende Postanstalt als diejenige bezeichnet, welche nach ihrer

**Botschaft des Bundesrathes an die eidgenössischen Räthe, betreffend den am 11. April 1868
in Berlin abgeschlossenen Postvertrag mit den deutschen Staaten. (Vom 6. Juli 1868.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.07.1868
Date	
Data	
Seite	903-907
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 838

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.